

PTBS als Dienstunfall oder Berufskrankheit

Für Soldaten und Rettungssanitäter anerkannt. Für Polizeibedienstete oft nicht!

Als Polizistin oder Polizist erlebt man mindestens einmal, meist sogar mehrmals psychisch belastende Einsätze. Sei es bei lebensbedrohlichen Amok - oder Terrorlagen, sei es bei Großschadensereignissen, schweren Verkehrsunfällen, Tötungs- oder Missbrauchsfällen. Nicht selten stecken die Kolleginnen und Kollegen diese Ereignisse zunächst gut weg. Doch was ist, wenn sich später dann doch eine psychische Störung oder sogar eine PTBS entwickelt?

Nach der aktuellen Rechtslage sind Polizeibedienstete in diesen Fällen dienstunfallrechtlich schlechter geschützt als Soldaten und Rettungssanitäter, da nicht selten weder ein

Dienstunfall noch eine Berufskrankheit anerkannt wird. Dies führt dazu, dass Polizeibedienstete sowohl medizinisch als auch finanziell schlechter gestellt sind. So müssen Polizeibedienstete ohne Dienstunfallanerkennung bei der medizinischen Versorgung hohe Eigenbeteiligungen oder sogar die Therapiekosten in Gänze selbst finanzieren. Bei einer Dienstunfähigkeit aufgrund der PTBS erhalten sie kein Unfallruhegehalt. Polizeibedienstete setzen sich, genauso wie Soldaten im Ausland, tagtäglich für die innere Sicherheit des Landes und der Gesellschaft ein. Sie sind wie Rettungssanitäter deutlich häufiger traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt als andere Berufsgruppen. Erleiden sie durch dienstliche Einsätze eine psychische Erkrankung, dürfen sie nicht mehr im Sticht gelassen werden. Vor allem dann nicht, wenn es für Soldaten und Rettungssanitäter passende Regelungen auf Bundesebene gibt.

1. Lösungsansätze (Formulierungsbeispiele siehe Anlage)

- a) Aufnahme einer analogen Regelung zur Bundeswehr (§ 63c Abs. 2a SVG, Einsatzunfall-VO, inkl. Ziffer 7 der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen) und Klarstellung, dass die Meldefristen nicht gelten.
- b) Aufnahme einer analogen Regelung bezüglich der Wie-Berufskrankheit (§ 9 Abs. 2 SGB VII) und Festlegung, dass PTBS auch im Polizeidienst als solche anerkennungsfähig ist.
- c) Parallel zu a) oder b) Aufnahme der PTBS in die Berufskrankheiten-Verordnung (Verfahrensdauer ca. 20 Jahre)

2. Aktuelle Probleme bei der Anerkennung als Dienstunfall / Berufskrankheit

Die Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erklärt in einer Stellungnahme an die Innenministerkonferenz, dass die aktuellen dienstunfallrechtlichen Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz ausreichend seien, um eine dienstlich veranlasste PTBS auch dienstunfallrechtlich abzusichern. Dem ist nicht so.

a) Problem der Dienstunfallmeldung, einschließlich der geltenden Meldefristen

Polizeibedienstete bekommen gemäß § 31 Absatz 1 BeamtVG nur dann einen Dienstunfall anerkannt, wenn sie das auf einen konkreten Tag bestimmbare Unfallereignis innerhalb von 2 Jahren gegenüber dem Dienstherrn gemeldet haben. Nur wenn man objektiv nicht mit einer psychischen (Folge-)Erkrankung habe rechnen müssen, verlängert sich die Frist auf maximal 10 Jahre. Bei belastenden Ereignissen ein extrem hohes rechtliches Risiko für die Betroffenen. Außerdem müssen später eintretende psychische Störungen innerhalb von 3 Monaten nach Erkennen dieser Folge dem Dienstherrn gemeldet werden.

Bereits die Einhaltung dieser Fristen ist regelmäßig schwierig. Polizeibedienstete melden in der Regel nur vom Dienstalltag abweichende besonders schwerwiegende Einsatzereignisse als Dienstunfall. Trotzdem erleben sie tagtäglich belastende Ereignisse (schwerverletzte, getötete oder missbrauchte Personen, insb. Kinder). All diese belastenden und traumatisierenden Einzelereignisse, können und werden realistischer Weise von den Betroffenen nicht als Dienstunfall gemeldet, da sie zum dienstlichen Alltag gehören. Oft können die Betroffenen auch die spätere Diagnose zunächst nicht akzeptieren oder sich mit ihr und den daraus resultierenden dienstrechtlichen Folgen und Pflichten (krankheitsbedingt) auseinandersetzen.

Können die Meldefristen nicht eingehalten werden, gibt es keinen Dienstunfallsschutz.

b) Probleme der Kausalitätsfeststellung

Eine PTBS wird auch nur dann als Dienstunfall anerkannt, wenn ein Gutachter feststellt, welches zeitlich und örtlich bestimmbare Einzelereignis Hauptursache für die PTBS war. Also nur dann, wenn festgestellt wird, welche Bahnleiche, welcher schwere Verkehrsunfall, welches Tötungsdelikt oder welches kinderpornographische Foto bei der tagelangen Sichtung der Beweismittel hauptursächlich war. Doch gerade das ist oftmals schwierig bzw. unmöglich.

Fehlt es an der Feststellung eines zeitlich, örtlich bestimmbareren Ereignisses als Hauptursache der PTBS, erhalten Polizeibedienstete keinen Dienstunfallschutz.

c) Aktuell keine Anerkennung als Berufskrankheit

PTBS oder andere psychische Störungen sind bisher nicht als Berufskrankheit anerkannt, so dass hierüber auch kein Dienstunfallschutz gewährt werden kann. Das Verfahren für eine Aufnahme der PTBS in die Berufskrankheiten-Verordnung dauert ca. 20 Jahre.

3. Dienstunfallschutz für Soldaten und Rettungssanitäter

Bei der Bundeswehr wird PTBS seit 2012 als Dienstunfall anerkannt, wenn dienststellenseitig dokumentiert ist (z.B. durch entsprechende Einsatzprotokolle), dass der oder die Betroffene in den letzten 5 Jahren an einem oder mehreren traumatisierenden Einsätzen beteiligt war. Eine explizite Meldung durch die Betroffenen bedarf es gerade nicht. Dies und die Art und Schwere der traumatisierenden Ereignisse ist in der Einsatzunfallverordnung und in den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen definiert (die Einsatzszenarien müssten für die Polizei entsprechend angepasst werden).

War der oder die Betroffene an einem oder mehreren traumatisierenden Ereignissen beteiligt wird die Kausalität zur PTBS vermutet. Die Kausalität muss nicht gutachterlich festgestellt werden. Es muss auch nicht festgestellt werden, welches von mehreren belastenden Ereignissen letztlich die Hauptursache für die PTBS war (§ 63c Absatz 2a SVG, Einsatzunfallverordnung, Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen hierzu). Die vermutete Kausalität entfällt nur dann, wenn fachärztlich festgestellt wird, dass ausschließlich eine andere Situation die PTBS verursacht hat. **Eine vergleichbare Regelung, wie für die Bundeswehr, gibt es für Polizeibedienstete bisher nicht.**

Im gesetzlichen Unfallschutz gibt es gemäß § 9 Absatz 2 SGB VII die Möglichkeit, Krankheiten, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgelistet sind, WIE eine Berufskrankheit dienstunfallrechtlich zu entschädigen. Das Bundessozialgericht hat am 22.6.2023 im Verfahren B2U11/20R festgestellt, dass PTBS bei Rettungssanitätern nach dem neusten Stand der Wissenschaft als sogenannte Wie-Berufskrankheit anerkennungsfähig ist. **Eine vergleichbare Regelung, wie im gesetzlichen Unfallschutz, gibt es für Beamte nicht.**